



BMF – Gerhard Marosi

Ämter der Landesregierungen

WKÖ – Mag. Bärenthaler; DI Fischer

FV Bau – DI Rosenberger

Wien, am 24.02.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014 Mag. Evelyn Wolfslehner/3435

Zeitweilige Lagerung von Abfällen auf dem Gelände ihrer Entstehung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich zu von der Bauwirtschaft aufgeworfenen Fragen betreffend die zeitweilige Ablagerung von Abfällen bei Bautätigkeiten nachstehende Erläuterungen zur Kenntnis zu bringen:

Zeitweilige Lagerung von Abfällen auf dem Gelände ihrer Entstehung

Die zeitweilige Lagerung von Abfällen auf Baustellen (Gelände der Entstehung) ist kein Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002. Sie erfüllt den Ausnahmetatbestand der „zeitweilige[n] Lagerung – bis zur Sammlung^[1] – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ (R 13 oder D 15). Eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 ist für diese Lagerung nicht vorgesehen.

Folgende Anforderungen gemäß AWG 2002 sind jedoch zu erfüllen:

- Die zeitweilige Lagerung muss im Baustellenbereich stattfinden. Die für die zeitweilige Lagerung vorgesehenen Grundstücke müssen im Baustelleneinrichtungsplan enthalten sein.
- Auch eine zeitweilige Lagerung darf nur an geeigneten Orten im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 stattfinden. Durch die zeitweilige Lagerung darf es zu keinen Beeinträchtigungen der nach dem AWG 2002 zu schützenden öffentlichen Interessen, insbesondere des Wassers, kommen. Der Untergrund muss in die Beurteilung einbezogen werden. Ein Ort, bei dem es zu einer Verletzung von § 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002 („die Umwelt kann über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden“) kommt, ist als ungeeignet anzusehen (vgl. VwGH vom 18. 2. 2010, 2009/07/0131).


^[1] Eine Sammlung beginnt erst, wenn die im Baustellenbereich zeitweilig gelagerten Abfälle vom Baustellenbereich weggeschafft (z.B. abgeholt) werden. Eine genehmigungspflichtige Lagerung liegt jedenfalls vor, wenn Abfälle anderer Baustellen an diesem Ort entgegengenommen werden.



- Die Höchstdauer der zeitweiligen Lagerung ist jedenfalls auf die Baustellentätigkeit beschränkt. Hingewiesen wird darauf, dass eine Zwischenlagerung von Abfällen von mehr als einem Jahr vor der Beseitigung und von mehr als drei Jahren vor der Verwertung als Deponie gilt.

Für den Bundesminister:
Mag. Evelyn Wolfslehner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	qBQtug9UmQdDbnrUI/Ql6Ewqf9ak/uW02/kZOvutQ0hFi1RLeTZPueqc6ev3Hjvr0P MEUai9mXUNgxWy/9cXtfse8s7BRrUYyJHSTX+vO17mlao0+xGgKUJp9taGPQ6oLsNTg zfkTmaCLFPm2qdek1i6SMmMf7z3ScX6oRF8WE=	
	Untersigner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-28T12:03:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	